



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/121-PMVD/2022

12. August 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2022 unter der Nr. 11291/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Transit ausländischer Militärlastkraftwagen am Wochenende und in der Nacht“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfrage erwähnte Geschäftszahl des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ist meinem Ressort nicht bekannt. Nach Rücksprache mit dem BMK hat sich jedoch herausgestellt, dass mein Ressort auf Fachabteilungsebene telefonisch und per Email mit dem BMK über die Möglichkeit von militärischen Transporten nach dem Truppenaufenthaltsgesetz auch an Wochenenden kommunizierte und nicht per Schreiben mit der erwähnten Geschäftszahl.

Zu 2, 4 und 4a:

Dazu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Nationalität	Zeitraum 23.01.2022 bis 23.06.2022
Belgien	4
Deutschland	252
Frankreich	17
Niederlande	43
Schweiz	12
Großbritannien	48
NATO	57

Zu 3, 4b, 8 und 10:

Der Aufenthalt bzw. der Transit von Angehörigen fremder Streitkräfte in Österreich wird mit Erteilung einer Gestattung nach dem Bundesgesetz über den Aufenthalt ausländischer

Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz – TrAufG), BGBI. I Nr. 57/2001, legitimiert.

Nach den Normen des TrAufG kann die Bundesministerin für Landesverteidigung (BMLV) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet gestatten, soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische Interessen der Republik Österreich entgegenstehen. Die rechtliche Prüfung der Erfüllung dieser Parameter obliegt dabei dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres. Wird der Aufenthalt gestattet, so setzt die Bundesministerin für Landesverteidigung den Bundesminister für Inneres davon in Kenntnis. Die Gründe für die Gestattung des Aufenthalts bzw. Transits sind im TrAufG beispielhaft aufgezählt und umfasst unter anderem auch gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 TrAufG die Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titels V des Vertrags über die Europäische Union. Diesbezüglich entfaltet für Österreich der Ratsbeschluss (GASP) 2022/339 Verbindlichkeit. Der Art. 5 dieses Beschlusses lautet:

- “1. Die Mitgliedstaaten erwägen, der Ukraine finanzielle und logistische Unterstützung, einschließlich der Lieferung von Schutzausrüstungen, zu leisten.*
- 2. Die Mitgliedstaaten erlauben die Durchfuhr militärischer Ausrüstung, einschließlich Begleitpersonal, durch ihr Hoheitsgebiet, einschließlich des Luftraumes.”*

Da die Mitgliedsstaaten der NATO nicht als Konfliktparteien eingestuft sind, ist die Gestattung eines Transits von einem NATO-Mitgliedstaat in einen anderen NATO-Mitgliedstaat rechtlich zulässig.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Die jeweilige Nation bzw. die NATO beantragt den Aufenthalt bzw. Transit.

Zu 7:

Die geschäftseinteilungsmäßige Zuständigkeit dafür liegt in der Abteilung Militärstrategisches Lagezentrum.

Zu 9:

Nein.

Zu 9a:

Entfällt.

Zu 11 bis 15:

Da die in der Anfrage erwähnte Geschäftszahl des BMK meinem Ressort nicht zugegangen ist und diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich. Abschließend ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass meinem Ressort keine Anträge auf einen Transit vom militärischen Gütern mit dem Ziel Ukraine vorgelegt wurden oder vorliegen.

Mag. Klaudia Tanner

